



00000273

GZ: MA67/196700358030/2019

Wien, 19.04.2019

Retouren an: **Magistratsabteilung 67**
Dresdner Straße 81-85, 1200 Wien

Bearbeiter/in: Friza

Herr
Wolfgang Christian SCHERER
Wiener Straße 60/9
3002 Purkersdorf

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 67
Dresdner Straße 81-85
1200 Wien
Österreich

Tel: +43 (1) 4000-6700
Fax: +43 (1) 4000 99 67500

E-Mail: anonymverfuegung@ma67.wien.gv.at
Internet: www.wien.gv.at/verkehr/parken/strafen

ANONYMVERFÜGUNG

Folgende Verwaltungsübertretung(en) wird/werden dem Lenker/der Lenkerin zur Last gelegt:

1.	Datum/Zeit:	12.03.2019, 10:30 Uhr – 12.03.2019, 10:45Uhr
	Ort:	1140 Wien, Brückenweg -
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: WU-701FS (A)
	Funktion:	Zulassungsbesitzer(in)
	Sie haben auf einem Mehrzweckstreifen, welcher gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 7a StVO als Radfahrstreifen oder Abschnitt eines Radfahrstreifens bestimmt ist geparkt, obwohl das Halten und das Parken auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen verboten ist.	

Es wurde(n) dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 1 lit. k StVO

Für die Übertretung dieser Vorschrift(en) wurde gemäß § 49a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG mit entsprechender Verordnung des Magistrats der Stadt Wien die Zulässigkeit der Vorschreibung einer Anonymverfügung festgesetzt.

Es wird/werden daher durch Anonymverfügung vorgeschrieben:

Geldstrafe(n) von	gemäß
1. € 68,00	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** beträgt:

€ 68,00

(allfällig im gegenständlichen Verfahren bereits geleistete Zahlungen wurden auf den zu zahlenden Gesamtbetrag angerechnet)

Sehr geehrte(r) Zulassungsbesitzer(in)!

Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Sie darf weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden.

Der/die Lenker(in) des auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeuges wurde wegen der angeführten Übertretung(en) von einem Organ der Straßenaufsicht zur Anzeige gebracht.

Für derartige Übertretungen wurde im Vorhinein durch Verordnung der zuständigen Behörde der Strafbetrag festgesetzt, der ohne vorangehende Ausforschung des tatsächlichen Fahrzeuglenkers/der tatsächlichen Fahrzeuglenkerin vorgeschrieben werden kann. Die Bezeichnung „Anonymverfügung“ bringt zum Ausdruck, dass der Lenker/die Lenkerin des Fahrzeuges, der/die die angezeigte(n) Übertretung(en) begangen hat, bei fristgerechter Bezahlung des Strafbetrages der Strafbehörde unbekannt (anonym) bleibt. Die Behörde stellt keine weiteren Erhebungen nach dem Lenker/der Lenkerin an.

Gegen die Anonymverfügung ist **kein Rechtsmittel zulässig!**

Es stehen Ihnen jedoch folgende Möglichkeiten offen:

a) Die Bezahlung des Strafbetrages bewirkt, dass ein Strafverfahren wegen der betreffenden Tat endgültig unterbleibt. Sie können diese Bezahlung auch dann vornehmen, wenn Sie nicht selbst der Täter/die Täterin sind. Damit die Bezahlung die beschriebene Wirkung hat, müssen allerdings zwingend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Strafbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach (dem Datum der) Ausfertigung der Anonymverfügung auf das angegebene Konto zu überweisen. Der Überweisungsauftrag hat die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (Zahlungsreferenz) des Beleges zu enthalten und die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Strafbetrag diesem Konto vor Ablauf der vierwöchigen Frist gutgeschrieben wird. **Beachten Sie bitte, dass Überweisungen** (auch bei Online-Banking) **einige Tage in Anspruch nehmen** können. Wenn Sie für die Überweisung einen Beleg verwenden, achten Sie bitte darauf, dass der **Überweisungsauftrag richtig und vollständig ausgefüllt** ist.

Wird der Strafbetrag verspätet eingezahlt oder sind andere der oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist er entweder auf die verhängte Geldstrafe anzurechnen oder – wenn es zu keiner Bestrafung kommt – zurückzuzahlen.

b) Wenn Sie auf die Anonymverfügung nicht reagieren, wird diese mit Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandslos. Die Behörde ist in diesem Fall verpflichtet, den Sachverhalt zu klären und Nachforschungen nach dem unbekannten Täter/der unbekannten Täterin einzuleiten und somit ein Strafverfahren durchzuführen.

Beachten Sie, dass eine Geldstrafe, die aufgrund eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu verhängen ist, einen **höheren Strafbetrag** aufweisen wird.

Hinweis:

Es wird Ihnen empfohlen, die Auftragsbestätigung nach erfolgter Einzahlung noch mindestens 6 Monate lang aufzubewahren, um bei allfälligen Reklamationen die Zahlung des Strafbetrages nachweisen zu können.

Zahlungsreferenz:

Zu zahlender Betrag in Euro:

Fälligkeit:

IBAN:

BIC:

Empfänger:

196700358030

68,00

innerhalb von 4 Wochen

AT131200010022813611

BKAUATWWXXX

Stadt Wien "MA 6 - BA 32,
Strafen"

Bei E-Banking unbedingt
angeben



Zahlen mit Code

elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

